

Kolloquium zu gesellschafts- rechtlichen Entscheidungen

- Wiederholung und Vertiefung -

Fall 8 - *Holz Müller & Gelatine*

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Sachverhalt

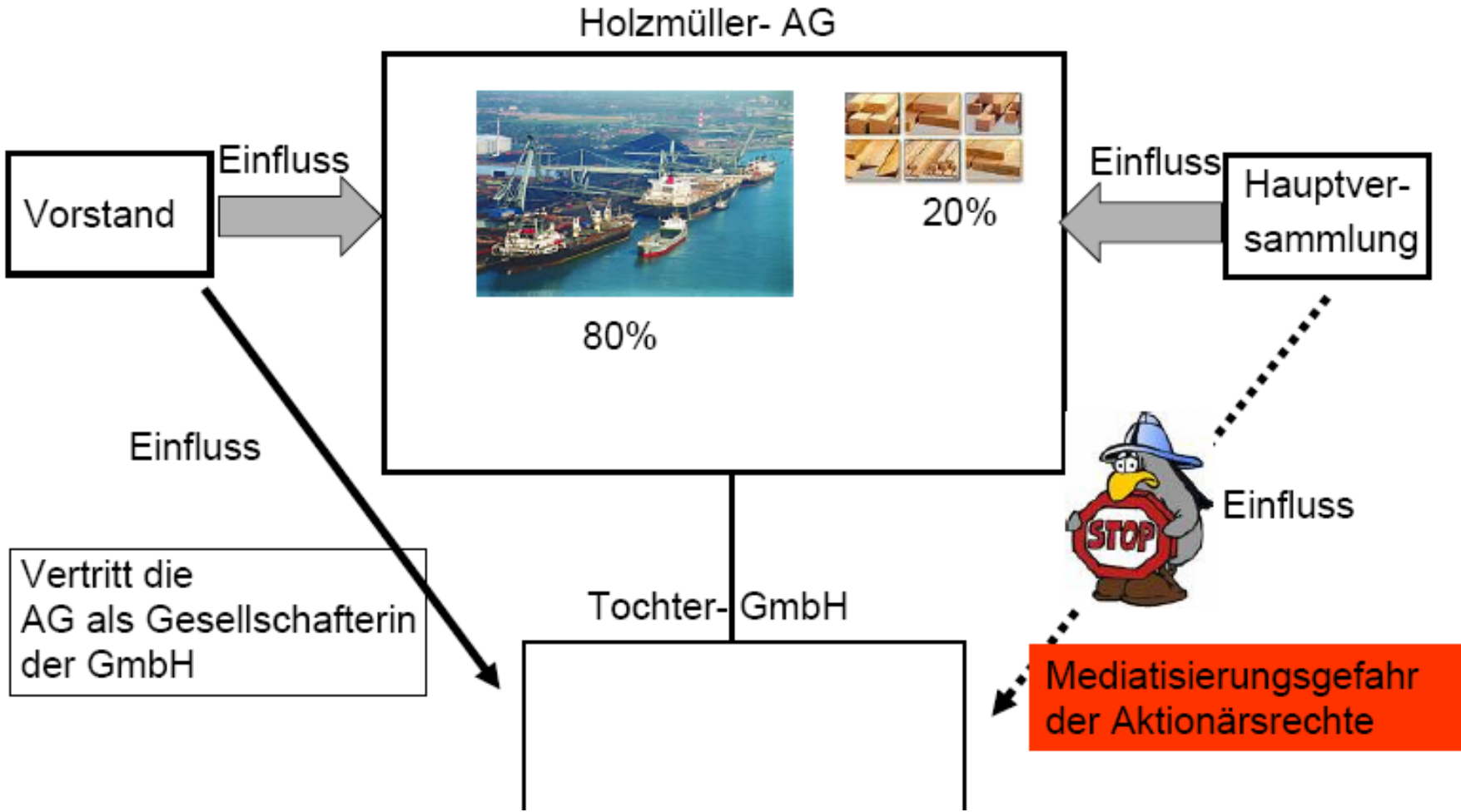
Der Kläger war als Aktionär am Grundkapital der Bekl. in Höhe von 3,2 Mio. DM mit 250 TDM beteiligt. Unternehmensgegenstand der Bekl. war unter anderem der Betrieb einer Umschlag- und Lagerungsanlage für Holz und andere Güter sowie die Vermittlung, Durchführung und Finanzierung von Holzgeschäften. In der ursprünglichen Fassung des § 2 I Nr. 3 der Satzung gehörte dazu ferner "die Beteiligung an anderen Unternehmungen der Holz- und ähnlichen Branchen industrieller und/oder kommerzieller Art, gegebenenfalls auch Übernahme bzw. Erwerb solcher Unternehmungen". Diese Bestimmung wurde durch eine in der Hauptversammlung vom 14.7.1972 beschlossene Satzungsänderung, der auch der Kl. Zu-stimmte, wie folgt neu gefasst (§ 2 II):

"Die AG ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Gesellschaften überlassen."

Nachdem schon am 22.6.1972 die H-Hafenbetriebs-Beteiligungs GmbH gegründet worden war, errichtete diese zusammen mit der Bekl. und drei weiteren Gründern am 13.11.1972 die H-KGaA mit der vorgenannten GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin und einem Grundkapital von 4,8 Mio. DM. Die Bekl. brachte satzungsgemäß den Seehafenbetrieb W mit allen Aktiven und Passiven zum Buchwert gegen Übernahme von 95.997 Aktien im Nennbetrag von je 50 DM ein. Der Kläger beantragt, die Nichtigkeit der Einbringung des Seefahrtbetriebs und aller damit zusammenhängenden Rechtsakte festzustellen und hilfsweise die Bekl. zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu verurteilen, die dem Kl. bei einer Kapitalerhöhung der H-KGaA einen Rechtsanspruch auf Aktienerwerb mit demselben wirtschaftlichen Erfolg geben würde, wie wenn der Hafenbetrieb noch zum Vermögen der Bekl. gehörte.

(angelehnt an BGH v. 25.2.1982 - II ZR 174/80 (*Holz Müller*), BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; vgl. auch BGH v. 26.4.2004 - II ZR 155/02 (*Gelatine I*), BGHZ 159, 30 = NJW 2004, 1860)

A. Sachverhalt



B. Hintergrund der Entscheidung

I. Hauptversammlung

- „oberstes“ Organ der Gesellschaft
- Zusammenkunft der Eigentümer der Gesellschaft
- Diskrepanz zwischen gesetzlicher Konzeption und tatsächlicher Bedeutung vor allem bei der AG
 - fehlende Präsenz der Gesellschafter aufgrund fehlender tatsächlicher wirtschaftlichen Bedeutung für den einzelnen Gesellschafter
 - Vorbereitung und Konzeption der Entscheidungen außerhalb der Versammlung → oftmals fehlende tatsächliche Wahl bzw. Wahlalternativen (Problem der bloßen Bestätigungsmöglichkeit als allgemeines Problem einer jeden Vollversammlung [z.Bsp. Bundestag])
 - Missbrauchspotential aufgrund fehlender praktischer Durchführbarkeit von Massenversammlungen mit Individualrechten (z.Bsp. Rederecht)

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Zuständigkeit der Hauptversammlung

- **Geschäftsordnung** (§ 129 Abs. 1 AktG)
- Wahl und Entlastung des **Aufsichtsrats** (§ 119 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AktG) sowie Entlastung des Vorstands (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AktG)
- **Grundlagenentscheidungen** (§ 119 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 AktG)
- **Satzungsänderungen** (§ 179 AktG)
- **Kapitalmaßnahmen** (§ 182 AktG)
 - Kapitalerhöhung
 - Kapitalherabsetzung
- **Liquidation** (§ 262 I Nr. 2 AktG)
- **bestimmte Konzernierungsmaßnahmen** (§§ 291 ff. AktG)
- **Umwandlung** (Spaltung, Verschmelzung, Formwechsel)
- **Vergütungsvotum** ohne Bindungswirkung (§ 120 IV AktG)

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Zuständigkeit der Hauptversammlung

- **Gewinnverwendung** (§ 119 Abs. 1 Nr. 2, § 174 Abs. 1 AktG) → Ausschüttung oder Reinvestition
- Wahl des **Abschlussprüfers** (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG)
- **Entgegennahme von Jahres- bzw. Konzernabschluss** nebst Lagebericht (§ 175 Abs. 1 Satz 1 AktG) Bestellung von Sonderprüfern (§ 119 Abs. 1 Nr. 7 AktG)
- **Geltendmachung von Ersatzansprüchen** (gegen Vorstand subsidiär) (§ 147 AktG)
 - verpflichtender Hauptversammlungsbeschluss
 - Bestellung eines besonderen Vertreters
- Ablehnung der individuellen **Offenlegung der Organbezüge** (§ 286 Abs. 5 HGB)
- **Übernahmeabwehr** (§ 33 WpÜG)
- **kein Weisungsrecht** gegenüber dem Vorstand (!) → eigenverantwortliche Leitung der AG durch den Vorstand (§ 76 AktG)

B. Hintergrund der Entscheidung

III. Ungeschriebene Zuständigkeit der Hauptversammlung

- Problem der ungeschriebenen Hauptversammlungs Zuständigkeit
- Adressierung durch die sogenannte Holz Müller- und später Gelatine-Rechtsprechung
- Notwendigkeit der Zustimmung der Hauptversammlung bei tiefgreifendem Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre
 - Mediatisierungseffekt → Verschiebung von erheblichem Gesellschaftsvermögen in Tochtergesellschaften
 - typischerweise bei Betroffenheit von 75% des Unternehmens
 - sehr streitlastiges Problem des Aktienrechts mit erheblichem Blockadeeffekt bei Unternehmensmaßnahmen
- Rechtsfolge → Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
- Problem der tatsächlichen Geeignetheit der Hauptversammlung zur Befassung mit derartigen Entscheidungen

C. Lösung des Gerichts

I. Holzmüller

- **Zulässigkeit der Feststellungsklage** (§ 256 ZPO) → Unwirksamkeit der Ausgliederung aufgrund der fehlenden Zustimmung als gesetzwidriger Eingriff in die Aktionärsrechte – keine Verdrängung durch §§ 241 ff. AktG und keine Beschränkung des Aktionärs auf Mitwirkung durch Abstimmung in der HV
- keine **Begründetheit** der Klage
 - kein Vorliegen einer Vermögensübertragung (heute §§ 174 ff. UmwG) aufgrund der Möglichkeit der Fortführung der Restgesellschaft
 - keine analoge Anwendung der §§ 174 ff. UmwG
 - kein Vorliegen einer faktischen Satzungsänderung aufgrund der Erfassung der Veräußerung durch die Satzung
 - Vorliegen eines tiefen Eingriffs in die Mitgliedschaftsrechte – keine Annahme des Vorstands, diese Entscheidungen selbst treffen zu können → Pflicht zur Befragung der HV
 - aber: Wirksamkeit der Maßnahme im Außenverhältnis (vor allem kein Missbrauch der Vertretungsmacht)
- **Begründetheit** des Hilfsantrags → Zustimmungserfordernis der HV bei Kapitalerhöhungen in der Tochtergesellschaft mit ggf. Bezugsrecht der Aktionäre der Muttergesellschaft

C. Lösung des Gerichts

II. Gelatine

- Auseinandersetzung mit der umfassenden Kritik an der Holzmüller-Entscheidung
- Begründung der HV-Zustimmungspflicht als offene Rechtsfortbildung
- Beschränkung auf Maßnahmen, wenn diese an der Kernkompetenz der Hauptversammlung rühren, über die Verfassung der Gesellschaft zu bestimmen, und die in ihren Auswirkungen einem Zustand nahezu entsprechen, der allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden kann
- Erfordernis des Erreichens der Ausmaße wie bei Holzmüller
- Klarstellung des Erfordernisses einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit

D. Heutige Rechtslage

- Problem der klaren Abgrenzung der relevanten Fälle
- anhaltende Diskussion über die Ausdehnung auf
 - Börsengang und Delisting
 - Insolvenzantragstellung
 - Börsengang der Tochtergesellschaft
 - Aktienoptionspläne
 - Erwerb von Beteiligungen als bloßer Aktivtausch
- starke Relativierung der Problematik durch das Freigabeverfahren (§ 246a AktG) aufgrund der damit verbundenen Überwindung der Registersperre



„Holzmüller-/Gelatine-Argument“ als nahezu häufigstes Problem bei Unternehmenstransaktionen mit Minderheitsgesellschaftern